



ANALYSE DER BELASTUNGEN UND IHRER AUSWIRKUNGEN

**DIE HAUPTANFORDERUNGEN ZUR UMSETZUNG DER
WASSERRAHMENRICHTLINIE (WRRL)**

ZUSAMMENFASSUNG DER LEITLINIE

Was ist das Ziel dieser Leitlinie?

Dieses nicht rechtsverbindliche Dokument soll Experten und Interessengruppen als Anleitung für die **Beurteilung der auf menschliche Aktivitäten zurückzuführenden Risiken für die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie** dienen, mit besonderem Fokus auf die bis Ende 2004 durchzuführenden Beurteilungen. Diese Leitlinie wird für Sie von Nutzen sein, wenn Sie nationale Strategien zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie entwickeln oder wenn Sie an der Vorbereitung von Bewirtschaftungsplänen mitwirken. Sie wird Ihnen helfen,

- die Belastungs- und Auswirkungsanalysen und die hierzu erwarteten Ergebnisse zu verstehen;
- die Belastungs- und Auswirkungsanalysen durchzuführen;
- Experten, die mit der Durchführung der Analysen betraut sind, anzuleiten und ihre Arbeit zu organisieren;
- den beteiligten Interessengruppen Prinzipien und Anforderungen der Analyse zu vermitteln;
- die Ergebnisse der Analysen bei der Entwicklung von Bewirtschaftungsplänen zu verwenden; und
- die Ergebnisse der Analysen an die Europäische Kommission zu berichten (IMPRESS-Bericht für jede Flussgebietseinheit), wie in der Richtlinie verlangt.

Dieses Dokument wurde von einer informellen europäischen Arbeitsgruppe, bestehend aus Experten und Interessengruppen, im Rahmen der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie (Common Implementation Strategy, CIS) erarbeitet, die von den Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vereinbart wurde. Es gründet sich auf:

- Fachkenntnis und Erfahrung der Arbeitsgruppenmitglieder;
- Vorschläge und Rückmeldungen zahlreicher Experten und beteiligter Interessengruppen aus den Mitgliedsstaaten, Norwegen und den Beitrittsländern; und
- regelmäßigen Informationsaustausch mit anderen maßgeblichen Arbeitsgruppen, die innerhalb der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie gegründet wurden.

Das Ziel der Belastungs- und Auswirkungsanalysen

Belastungs- und Auswirkungsanalysen spielen eine zentrale Rolle bei der Entwicklung von Bewirtschaftungsplänen (siehe Abbildung 1). Ihr Hauptziel ist es, zu ermitteln, wo und in welchem Ausmaß menschliche Aktivitäten das Erreichen der Umweltziele der Richtlinie gefährden.

Hintergrund: Artikel 5 der Wasserrahmenrichtlinie fordert u.a. eine Überprüfung der Auswirkung menschlicher Aktivitäten auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser. Die Überprüfung muss gemäß Anhang II 1.4 – 2.5 durchgeführt werden und fordert, dass die Mitgliedsstaaten beurteilen, ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass Wasserkörper in ihren jeweiligen Flussgebietseinheiten die Umweltziele der Richtlinie nicht erreichen werden. Bei der Durchführung der Analyse müssen die Mitgliedsstaaten die über Art und Umfang der Belastungen sowie bei der Charakterisierung der Wasserkörper gesammelten Informationen nutzen, sowie weiteres relevantes Informationsmaterial, einschließlich existierender Daten aus der Umwelt-Überwachung, einbeziehen.

Die Ergebnisse der Analysen werden wie folgt verwendet:

- **Fokussierung der Überwachungsprogramme**, die in Artikel 8 gefordert werden, damit diese brauchbare Informationen zur Überprüfung der Analysen und zur Einschätzung der Wirksamkeit der Maßnahmenprogramme liefern;
- **Ableitung von Umweltzielen**. Die Analysen werden helfen, die Umweltziele der Richtlinie für die Praxis nutzbar zu machen und Wasserkörper zu ermitteln, bei denen Artikel 4.3 zur Einstufung von erheblich veränderten Wasserkörpern, Artikel 4.4 zur Verlängerung der Fristen, Artikel 4.5 zur Verwirklichung weniger strenger Umweltziele oder Artikel 4.6 und 4.7 zu den Ausnahmen von der Verpflichtung, die Verschlechterung des Zustands zu verhindern, angewendet werden könnten.
- **Entwicklung zielgerichteter und angemessener Maßnahmen**, um die Richtlinienziele gemäß Artikel 11 zu erreichen.

Die durch die Analysen bereitgestellten Informationen werden zusätzlich helfen bei der:

- **Auswahl potentieller Referenzstellen** zur Festlegung typspezifischer biologischer Referenzbedingungen gemäß Anhang II 1.3(iv) (siehe CIS 2.3 REFCOAST und CIS 2.4 COAST);
- **Auswahl von Orten für die Errichtung eines Interkalibrierungsnetzes** gemäß Anhang V 1.4.1(v) (siehe CIS 2.5 Interkalibrierung);
- **Verfeinerung der Wasserkörperbestimmung**, so dass, wenn möglich, keine signifikanten Gebiete unterschiedlichen Zustands innerhalb eines Wasserkörpers enthalten sind (siehe CIS Horizontal Guidance on the Identification of Water Bodies); und
- **Durchführung der Wirtschaftsanalyse zur Wassernutzung** gemäß Artikel 5 (siehe CIS 2.6 WATECO).

Bei der Belastungs- und Auswirkungsanalyse zu beachtende Ziele

Die Beurteilung der Risiken, die von der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen Ziele nicht zu erreichen, erfordert im Vergleich zu früherer EU-Wassergesetzgebung die Beachtung einer weit größeren Anzahl von Belastungen auf die Gewässer.

Ziele der Wasserrahmenrichtlinie: Die Wasserrahmenrichtlinie fordert verschiedene Ziele für Oberflächengewässer und Grundwasser. Die Belastungs- und Auswirkungsanalysen müssen die Risiken des Nicht-Erreichens aller dieser Ziele beurteilen. Die relevanten Ziele sind in Tab. 1 genannt.

Tabelle 1: Auflistung der Ziele. Die Belastungs- und Auswirkungsanalysen müssen die Risiken des Nicht-Erreichens dieser Ziele beurteilen.

Verhinderung der Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper	Artikel 4.1(a)(i); Artikel 4.1(b)(i)
Schutz, Verbesserung und Sanierung aller Oberflächengewässer- und Grundwasserkörper mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers bis 2015 zu erreichen	Artikel 4.1(a)(ii); Artikel 4.1(b)(ii)
Schutz, Verbesserung und Sanierung aller künstlich und erheblich veränderten Oberflächengewässerkörper mit dem Ziel, ein gutes ökologisches Potential sowie einen guten chemischen Zustand bis 2015 zu erreichen	Artikel 4.1(a)(iii)
Schrittweise Verringerung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe sowie der Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen	Artikel 4.1(a)(iv)
Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen ins Grundwasser	Artikel 4.1(b)(i)
Umkehrung aller signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen im Grundwasser	Artikel 4.1(b)(iii)
Erfüllung aller Normen und Ziele für Schutzgebiete bis spätestens 2015, einschließlich der Ziele für die Gebiete, die in Artikel 7 zur Entnahme von Trinkwasser gekennzeichnet sind	Artikel 4.1(c); Artikel 7

Ökologische Ziele: Die Richtlinie beinhaltet neue ökologische Ziele, deren Erreichen durch eine Vielzahl von Belastungen wie Einleitungen aus Punkt- und diffusen Quellen, Wasserentnahmen, Abflussregulierungen, morphologischen Veränderungen und Grundwasseranreicherungen beeinträchtigt werden können. Diese und andere Belastungen, die sich auf den Zustand der aquatischen Ökosysteme auswirken können, müssen in den Analysen berücksichtigt werden.

Prognosen über Veränderungen der Belastungen: Die Richtlinie erfordert das Erreichen ihrer Hauptziele, also eines guten Oberflächengewässer- und Grundwasserzustands bis spätestens 2015, sofern Artikel 4.3 - 4.7 nicht zur Anwendung kommen. Dementsprechend muss innerhalb der Belastungs- und Auswirkungsanalysen bei der Beurteilung der Risiken für die Erreichung der Ziele folgendes ermittelt werden:

- Vorhandene Belastungen und ihre Auswirkungen (identifiziert in 2004), die möglicherweise einen Zustand der Wasserkörper verursachen, der schlechter als gut zu bewerten ist; und
- Inwieweit sich Belastungen bis 2015 möglicherweise derart entwickeln, dass ein guter Zustand nicht erreicht wird, wenn nicht entsprechende Maßnahmenprogramme konzipiert und umgesetzt werden.

Die Prognose der Veränderungen der Belastungen erfordert die Berücksichtigung der (i) Auswirkungen von Plänen und Projekten, die unter der bestehenden Gesetzgebung beschlossen wurden und (ii) Voraussagen, wie sich die Hauptwirtschaftsfaktoren, die den Wassergebrauch beeinflussen, entwickeln werden und inwieweit sich diese Veränderungen auf die Belastung der Gewässer auswirken¹. Solche Prognosen sollten von den in Artikel 5 geforderten wirtschaftlichen Analysen der Wassernutzungen bereitgestellt werden.

Außerdem müssen die Belastungs- und Auswirkungsanalysen ergeben, welche der ermittelten Risiken für die Ziele der Richtlinie durch die Umsetzung von Maßnahmen anderer gemeinschaftlicher Gesetzgebungen erreicht werden. Diese Informationen ermöglichen den wirtschaftlichen Analysen, anhand der kosten-effektivsten Maßnahmenkombinationen die Mittel auf Risiken für andere² Richtlinienziele zu lenken.

Das Ziel, Einleitungen zu verhindern oder zu begrenzen und das Ziel, Trends umzukehren: Das Richtlinienziel, die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser [Artikel 4.1 (b)(i)] zu verhindern, bestimmt nicht diejenigen Schadstoffe, deren Eintrag verhindert werden und auch nicht, in welchem Umfang andere Stoffe begrenzt werden sollen. Daher ist nicht eindeutig geklärt, wie das Risiko des Nicht-Erreichens des Ziels beurteilt werden soll. Dies könnte von der Tochtrichtlinie gemäß Artikel 17 festgelegt werden. Von dieser Tochtrichtlinie erwartet man außerdem, dass sie Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltend steigender Trends bestimmt [Artikel 4.1(b)(iii)]. Bis diese Kriterien festgelegt sind, müssen die Mitgliedsstaaten anhand eigener Kriterien entscheiden, was für sie ein signifikanter und anhaltend steigender Trend ist.

Fragen zum Zeitplan und zur ersten Belastungs- und Auswirkungsanalysen

Verfeinerung und Aktualisierung der Analysen: Die ersten Belastungs- und Auswirkungsanalysen sollen bis Ende 2004 abgeschlossen sein, jedoch nicht zu diesem Zeitpunkt enden. Die Beurteilung von Belastungen und Auswirkungen ist einer der fortlaufenden Schlüsselprozesse innerhalb der Erstellung von

¹ Siehe Leitfaden, der von der Europäischen Arbeitsgruppe zu den wirtschaftlichen Elementen der Wasserrahmenrichtlinie erstellt wurde.

² Die in der Gesetzgebung der Gemeinschaft festgelegten Maßnahmen müssen im Maßnahmenprogramm enthalten sein.

Bewirtschaftungsplänen (siehe Abbildung 1). Diese sollten immer aktualisiert werden, um ein aktuelles, angemessenes und wirksames Gewässermanagement zu ermöglichen.

Unterschiedliche Ausgangspunkte: Da die vorgesehene Zeit für die Erstellung und Berichterstattung der ersten Belastungs- und Auswirkungsanalysen sehr kurz ist, wird man bei den ersten Analysen stark auf vorhandenes Informationsmaterial und bestehende Beurteilungsmethoden vertrauen müssen. Weil die frühere Wassergesetzgebung der Gemeinschaft sich auf die Gewässerverschmutzung konzentrierte, ist der Informations- und Fachkenntnisstand zu anderen Belastungen und ihren Auswirkungen zwischen den oder sogar innerhalb der Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich und abhängig von der nationalen Gesetzgebung und Vorgehensweise.

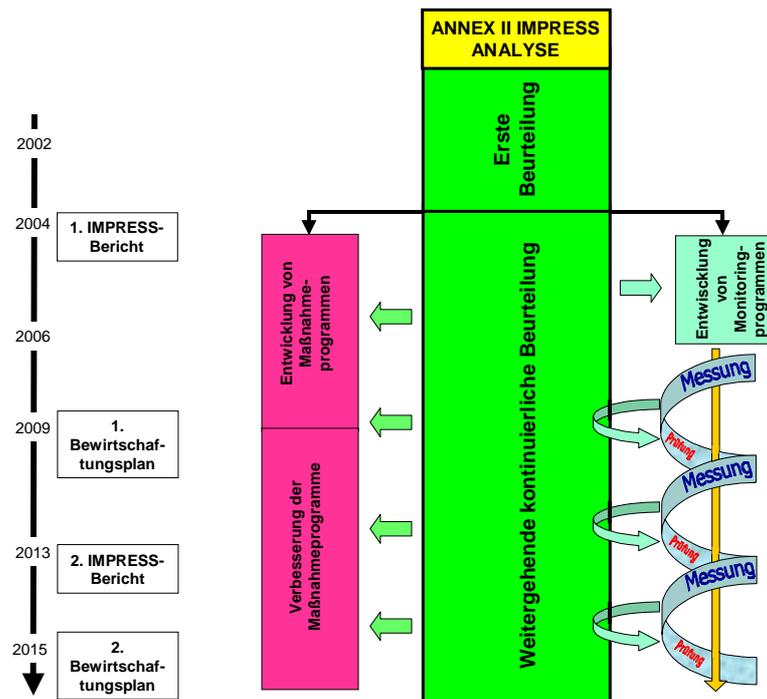


Abbildung 1: Belastungs- und Auswirkungsanalysen sind fortlaufende Schlüsselprozesse innerhalb des Planungskreislaufs. Die Anfangsbeurteilungen sollten nach 2004 in dem Maße verfeinert werden, wie es für eine effektive Bewirtschaftungsplanung notwendig ist.

Aufgrund der verschiedenen Informationsgrundlagen wird das Vertrauen der Mitgliedsstaaten in die Ergebnisse der ersten Belastungs- und Auswirkungsanalysen sehr unterschiedlich ausfallen. Es ist jedoch wichtig, dass die Mitgliedsstaaten gezielt daran arbeiten, für das Gewässermanagement signifikante Probleme in ihren Flussgebietseinheiten zu identifizieren, so dass möglichst viel Zeit für die Entwicklung und Umsetzung angemessener Maßnahmen zur Verfügung steht.

Erheblich veränderte Wasserkörper und der Zeitplan: Für Wasserkörper, die als künstlich oder erheblich verändert auszuweisen sind, gilt als Hauptziel das gute ökologische Potenzial, nicht der gute ökologische Zustand. Wasserkörper, die als erheblich verändert ausgewiesen werden sollen, müssen zwei Risikobeurteilungen unterlaufen: (1) eine Beurteilung des Risikos, dass der gute ökologische Zustand aufgrund von physikalischen Veränderungen³ nicht erreicht wird, und (2) eine Beurteilung des Risikos, dass das gute ökologische Potenzial nicht erreicht wird. Es bestehen jedoch beträchtliche praktische

³ Nur diejenigen Wasserkörper, die einen guten ökologischen Zustand aufgrund von beträchtlichen physikalischen Veränderungen nicht erreichen, können gemäß Artikel 4.3 für die Ausweisung als erheblich veränderte Wasserkörper berücksichtigt werden. Die ersten Belastungs- und Auswirkungsanalysen werden daher potenziell als erheblich verändert auszuweisende Wasserkörper ermittelt.

Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser beiden Beurteilungen für alle potenziell als erheblich verändert auszuweisenden Wasserkörper bis Ende 2004.

Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten für den ersten Bericht über die Belastungen und ihre Auswirkungen das Risiko des Nicht-Erreichens eines guten ökologischen Zustands für alle nicht-künstlichen Oberflächenwasserkörper beurteilen⁴. Für diejenigen Wasserkörper, die später als erheblich veränderte Wasserkörper ausgewiesen werden, sollten die Mitgliedsstaaten das Risiko des Nicht-Erreichens eines guten ökologischen Potentials beurteilen, sobald dies praktisch durchführbar ist.

Schlüsselemente einer Belastungs- und Auswirkungsanalyse

Die Belastungs- und Auswirkungsanalysen müssen signifikante Belastungen und diejenigen Wasserkörper ermitteln, bei denen die Gefahr besteht, dass sie die Umweltziele der Richtlinie nicht erreichen. Die Analysen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Schwierigkeitsgrad der Beurteilung stehen, vorhandene Überwachungsdaten bestmöglich genutzt und Unsicherheiten erkannt und schriftlich festgehalten werden.

Ermittlung von signifikanten Belastungen: Die Richtlinie fordert, dass die Mitgliedsstaaten Informationen über Art und Umfang der signifikanten Belastungen, denen Oberflächengewässerkörper ausgesetzt sind, erheben und aufbewahren. Für Grundwasserkörper, die als gefährdet ermittelt wurden, die Ziele nicht zu erreichen, müssen die Mitgliedsstaaten Informationen über die Belastungen, denen die Körper ausgesetzt sind, erfassen und bereithalten.

Das allgemeine Verständnis einer „signifikanten Belastung“ ist, dass dies eine Belastung ist, die allein - oder in Verbindung mit anderen Belastungen - zu einem Nicht-Erreichen eines der Ziele der Richtlinie führen könnte. Informationen über solche Belastungen müssen deshalb für Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper gleichermaßen gesammelt und aufbewahrt werden. In Anhang II der Richtlinie werden verschiedene Belastungstypen, die signifikant sein können, aufgelistet. Die Leitlinie stellt eine ausführlichere Prüfliste von Belastungen und umweltrelevanten Aktivitäten⁵, die mit diesen in Verbindung gebracht werden, zur Verfügung. Diese Listen sind jedoch unvollständig, und die Mitgliedsstaaten müssen überprüfen, ob sich noch andere Belastungsarten auf die Wasserkörper in ihren Flussgebietseinheiten auswirken. Es ist wichtig, dass die Beziehungen zwischen den Wasserkörpern innerhalb einer Flussgebietseinheit berücksichtigt werden; z. B. Beziehungen, die die Verschmutzung von stromabwärts gelegenen Seen und Küstengewässern (Eutrophierung, Verschmutzung durch Ablagerung, Bioakkumulation) oder die Durchgängigkeit zu flussaufwärts gelegenen Wasserkörpern betreffen. In solchen Fällen sollten auch die Belastungen, die lediglich außerhalb eines Wasserkörpers Auswirkungen haben, in die Analyse mit aufgenommen werden.

Für das Erreichen der Umweltziele der Richtlinie sollen alle signifikanten Belastungen ermittelt werden. Das stellt eine erhebliche Aufgabe für die erste Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Aktivitäten dar und die Mitgliedsstaaten sollten versuchen, eine bestmögliche Einschätzung der signifikanten Belastungen in der zur Verfügung stehenden Zeit zu erreichen. Um das Vertrauen in die Analyse zu erhöhen, sollten Art und Umfang der Belastungen nach Möglichkeit mit Hilfe von Überwachungsdaten und

⁴ *Das Risiko des Nicht-Erreichens eines guten ökologischen Potentials für künstliche Wasserkörper muss beurteilt werden.*

⁵ *Umweltrelevante Aktivitäten sind menschliche Tätigkeiten wie Städtebau oder Landwirtschaft, die Belastungen für die Gewässer erzeugen (z.B. Entnahmen, Einleitungen, physische Veränderungen etc.)*

Informationen über die Hauptverursacher der Belastungen auf Plausibilität geprüft werden. Zum Beispiel könnten Schätzungen der Einträge organischer Stoffe aus kommunalen Kläranlagen mittels Einleiterwerten, mit Angaben über die Einwohnerzahl und die Einwohnergleichwerte abgeglichen werden, um zu beurteilen, ob ein Großteil der relevanten Einleitungen ermittelt wurde.

Ermittlung von „gefährdeten“ Wasserkörpern: Die Ermittlung signifikanter Belastungen erfordert Kenntnisse darüber, wie Belastungen auf Wasserkörper wirken und wie sich danach die Umweltbedingungen ausprägen, die gemessen werden, um die Ziele der Richtlinie zu überprüfen. Dieses konzeptionelle Verständnis der Risiken für die Richtlinienziele wird (i) den Umfang und kumulative Effekte der Belastungen und (ii) die Empfindlichkeit der Wasserkörper gegenüber den Belastungen berücksichtigen müssen. Abbildung 2 stellt die in der Richtlinie festgelegten Schritte kurz dar, mit denen festgestellt werden soll, ob ein Körper gefährdet ist, die Richtlinienziele nicht zu erreichen.

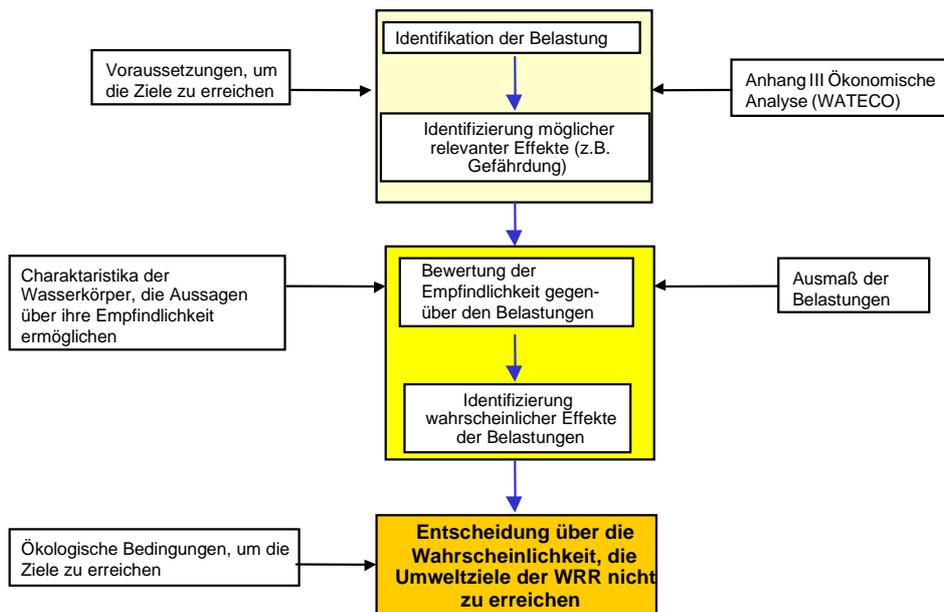


Abbildung 2: Schritte der Beurteilung, ob Wasserkörper gefährdet sind, ihre Ziele zu erreichen

Nutzung vorhandener Überwachungsdaten: Um eine Belastungs- und Auswirkungsanalyse durchzuführen, müssen Informationen über die Belastungen gesammelt werden, denen Wasserkörper ausgesetzt sind, sowie über die Eigenschaften dieser Körper, die ihre Empfindlichkeit gegenüber den Belastungen beeinflussen. Die Analyse sollte jedoch nach Möglichkeit auch andere relevante Informationen nutzen, u.a. vorhandene Überwachungsdaten (siehe Abbildung 3). Zum Beispiel wäre es möglich, Überwachungsdaten als Ausgangspunkt zu verwenden für die Ermittlung von Risiken, die Ziele nicht zu erreichen und/oder der Belastungen, denen die Wasserkörper ausgesetzt sind.

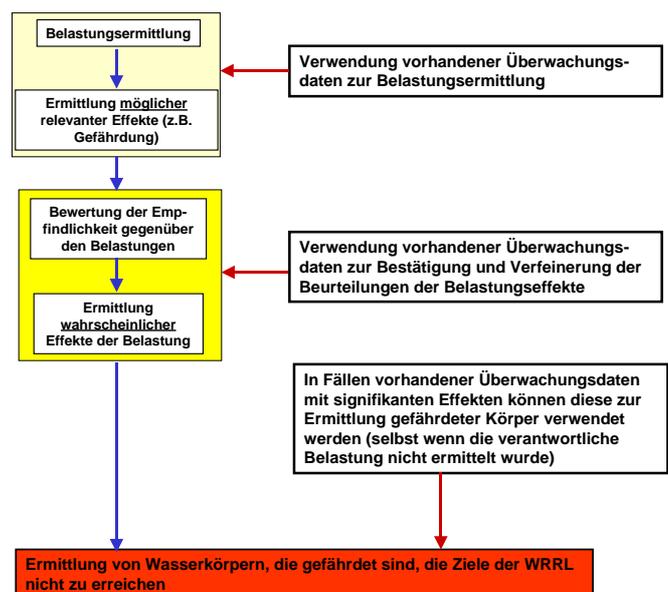


Abbildung 3: Mögliche Verwendung von Überwachungsdaten in den Belastungs- und Auswirkungsanalysen

Wassergesetzgebung der Gemeinschaft

zusammengetragen wurden, sind in der Regel auf die Wirkung von Verschmutzungen auf die Wasserqualitätsparameter ausgerichtet. Daten zu anderen Belastungs- und Auswirkungsarten werden für die ersten Belastungs- und Auswirkungsanalysen in sehr unterschiedlicher Qualität und Menge – abhängig von der nationalen Gesetzgebung und Vorgehensweise - zur Verfügung stehen.

Sicherstellen, dass die Analysen angemessen sind: Eine umfassende Belastungs- und Auswirkungsanalyse ist ein umfangreiches Unternehmen. Daher ist es wichtig, Ressourcen möglichst zielgerichtet einzusetzen. Das vordringliche Ziel dieser ersten Belastungs- und Auswirkungsanalysen besteht in der Ermittlung von (a) Wasserkörpern, die gefährdet sind, die Richtlinienziele nicht zu erreichen und (b), wenn möglich, der Belastungen, die für diese Risiken verantwortlich sind. Die Komplexität und somit der Arbeitsaufwand der Beurteilung der von den Belastungen ausgehenden Wirkungen sollte in einem angemessenen Verhältnis zu der Problematik der Entscheidungsfindung stehen, ob der Wasserkörper, oder die Gruppe von Wasserkörpern, gefährdet ist (siehe Abbildung 4).

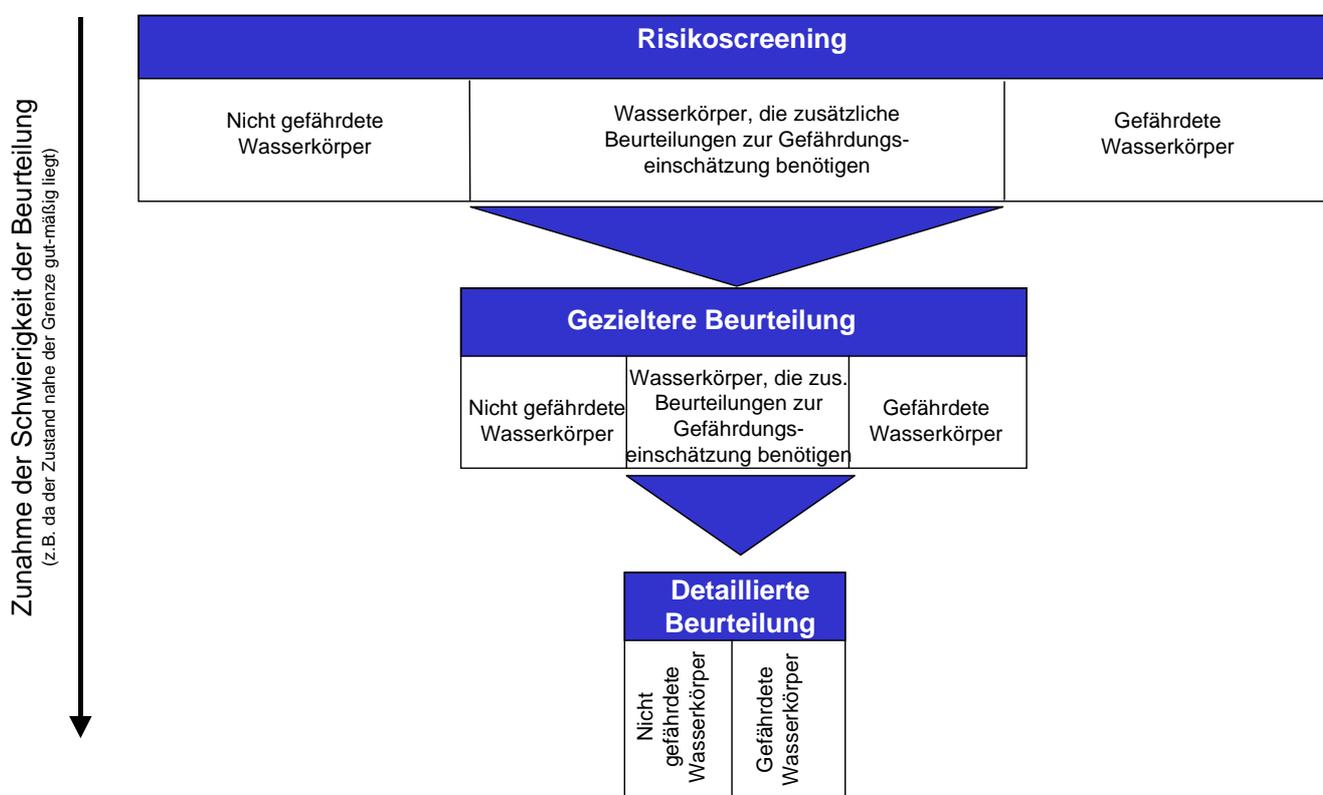


Abbildung 4: Die Belastungs- und Auswirkungsanalysen sollten so zielgerichtet durchgeführt werden, dass der Aufwand für die Beurteilung, ob ein Wasserkörper oder eine Gruppe derselben, gefährdet ist, das Umweltziel nicht zu erreichen, in einem angemessenen Verhältnis zu den Schwierigkeiten der Urteilsfindung steht.

Die Belastungs- und Auswirkungsanalysen müssen zudem Informationen zur Entwicklung und zum gezielten Einsatz von Überwachungs- und Maßnahmenprogrammen bereitstellen. Da die Belastungs- und Auswirkungsanalysen zur Lieferung dieser Informationen durchgeführt werden, sollte der Beurteilungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu der Aufgabe stehen, wirksame Überwachungs- und Maßnahmenprogramme zu entwerfen.

Entwicklung und Nutzung von Auswahlkriterien: Der erste Schritt einer angemessenen Belastungs- und Auswirkungsanalyse ist das Selektieren von: (a) Belastungen, die nicht signifikant sind; und (b)

Wasserkörpern, die deutlich gefährdet sind oder deutlich nicht gefährdet sind, die Ziele nicht zu erreichen. Das Auswahlverfahren sollte damit beginnen, diejenigen Belastungen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass Wasserkörper oder eine Gruppe von Körpern, ihnen ausgesetzt sind, von einer weiteren Betrachtung auszuschließen. Wo Belastungen vorhanden sind, können allgemeine Auswahlkriterien ermittelt und genutzt werden, um Belastungen einer Größenordnung herauszufiltern, von der erwartet wird, dass sie offensichtlich signifikante oder offensichtlich keine signifikanten Wirkungen auf Gruppen von Wasserkörpern mit speziellen Eigenschaften haben (siehe Abbildung 5). Entsprechende Werte für die Auswahlkriterien hängen von diesen Eigenschaften und folglich von der Empfindlichkeit der Wasserkörper bezüglich der Belastungen ab. Bei der Anwendung von Auswahlkriterien müssen alle Belastungsquellen sowie potenzielle Risiken, die sich aus der Verbindung unterschiedlicher Belastungen ergeben, berücksichtigt werden.

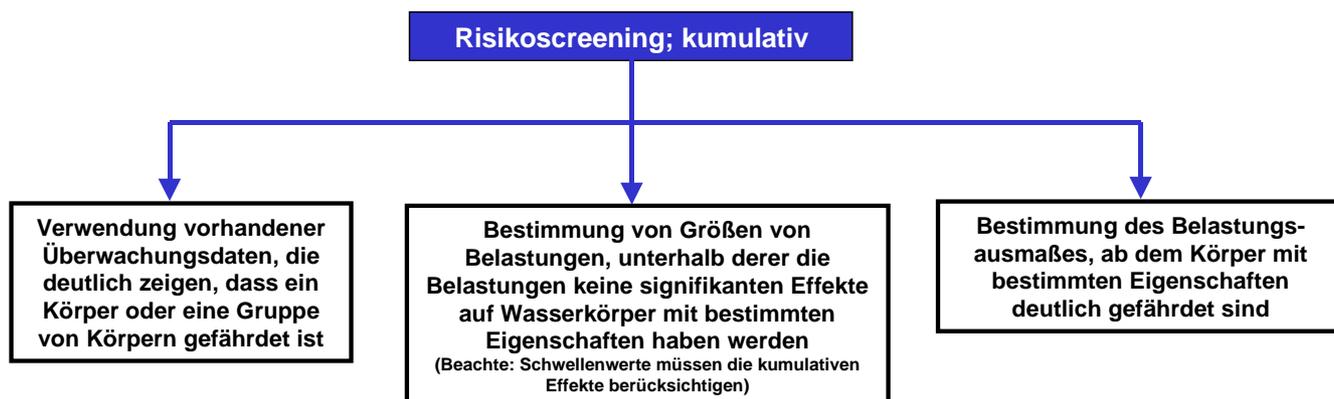


Abbildung 5: Beispiele für Auswahlkriterien, die entwickelt werden können, um sicherzugehen, dass Belastungs- und Auswirkungsanalysen schnell auf die Wasserkörper angewendet werden können, für die die Beurteilung des Risikos bezüglich der Zielerreichung äußerst schwierig ist.

Gruppieren von Wasserkörpern: Die Gruppierung von Wasserkörpern ist wichtig, um die wirtschaftlichste Vorgehensweise einer Belastungs- und Auswirkungsanalyse zu garantieren, vorausgesetzt, diese wird auf einer soliden wissenschaftlichen Grundlage durchgeführt (siehe Abbildung 6). Die Möglichkeit der Gruppierung von Körpern ist von den Eigenschaften der Flussgebietseinheit sowie von Art und Umfang der Belastungen hierauf abhängig.

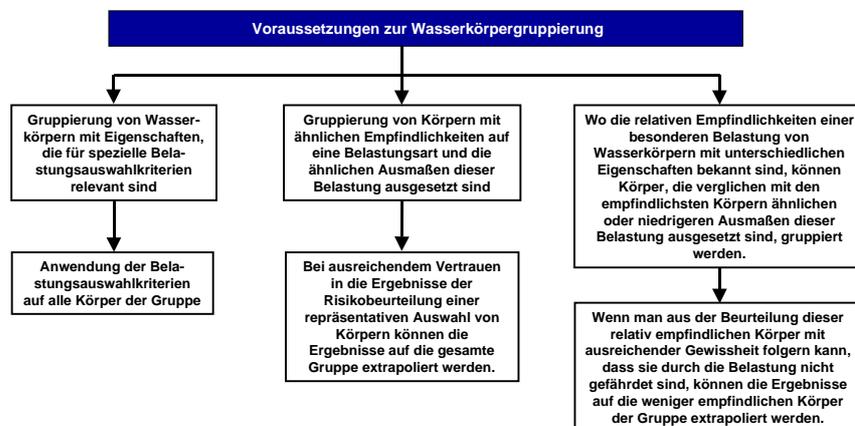


Abbildung 6: Beispiele für Voraussetzungen, unter denen Wasserkörper zum Zweck der Belastungs- und Auswirkungsanalysen gruppiert werden könnten.

Berücksichtigung von Unsicherheiten: Die ersten Belastungs- und Auswirkungsanalysen müssen bis Ende 2004 abgeschlossen sein. Die zur Erfüllung der Richtlinienziele erforderlichen Umweltbedingungen werden aber bis zu diesem Datum noch nicht fest definiert sein. Es wird zum Beispiel nicht erwartet, dass die Grenzwerte zwischen den ökologischen Zustandsklassen für Oberflächengewässer vor Ende des Interkalibrierungsprozesses⁶ und dem Beginn der Überwachungsprogramme in 2006⁷ endgültig

⁶ Anhang V 1.4

⁷ Artikel 8

beschlossen sein werden. Die Umweltqualitätsstandards für prioritäre Substanzen, die Teil der Definition für einen guten chemischen Zustand von Oberflächengewässern bilden, werden nicht vor dem Beschluss der Tochterrichtlinie zu Artikel 16 festgelegt sein. Teilbereiche der Ziele für Grundwasser warten auch noch auf Klärung in der Tochterrichtlinie zu Artikel 17. Vertrauen und Genauigkeit bezüglich der Abschätzung der Umweltauswirkungen verschiedener Belastungsarten werden zudem sehr unterschiedlich ausfallen und zu einem großen Teil von der Qualität der nationalen und lokalen Informationen und Beurteilungsfachkenntnis abhängen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Berücksichtigung vieler Belastungen und ihrer Auswirkungen, die für die Wasserrahmenrichtlinie relevant sind, für die frühere Wassergesetzgebung der Gemeinschaft nicht erforderlich war.

Die ersten Analysen müssen durchgeführt werden, indem angemessene Abschätzungen über die Belastungen und ihre Auswirkungen zugrunde gelegt werden. Dabei muss man sich jedoch der Unsicherheiten bezüglich der zur Erfüllung der Richtlinienziele erforderlichen Umweltbedingungen und der Unsicherheiten in der Abschätzung der Auswirkungen bewusst sein und diese berücksichtigen.

Die Folge dieser Unsicherheiten ist, dass das Urteil der Mitgliedsstaaten, welche Körper gefährdet sind und welche nicht, in den ersten Berichten über die Belastungs- und Auswirkungenanalysen (IMPRESS-Bericht 2004) wahrscheinlich mehr Fehler enthalten wird, als es in nachfolgenden Planungskreisläufen der Fall sein wird. Es ist für die Mitgliedsstaaten wichtig, sich dieser Unsicherheiten bewusst zu sein, so dass sie ihre Überwachungsprogramme dahingehend entwickeln, relevante Informationen zu liefern, um das Vertrauen in die Beurteilungen zu verbessern (siehe Abbildung 7). Wenn die Beurteilung signifikante Unsicherheiten enthält, sollten die Wasserkörper als gefährdet, ihre Ziele nicht zu erreichen, eingeordnet werden.

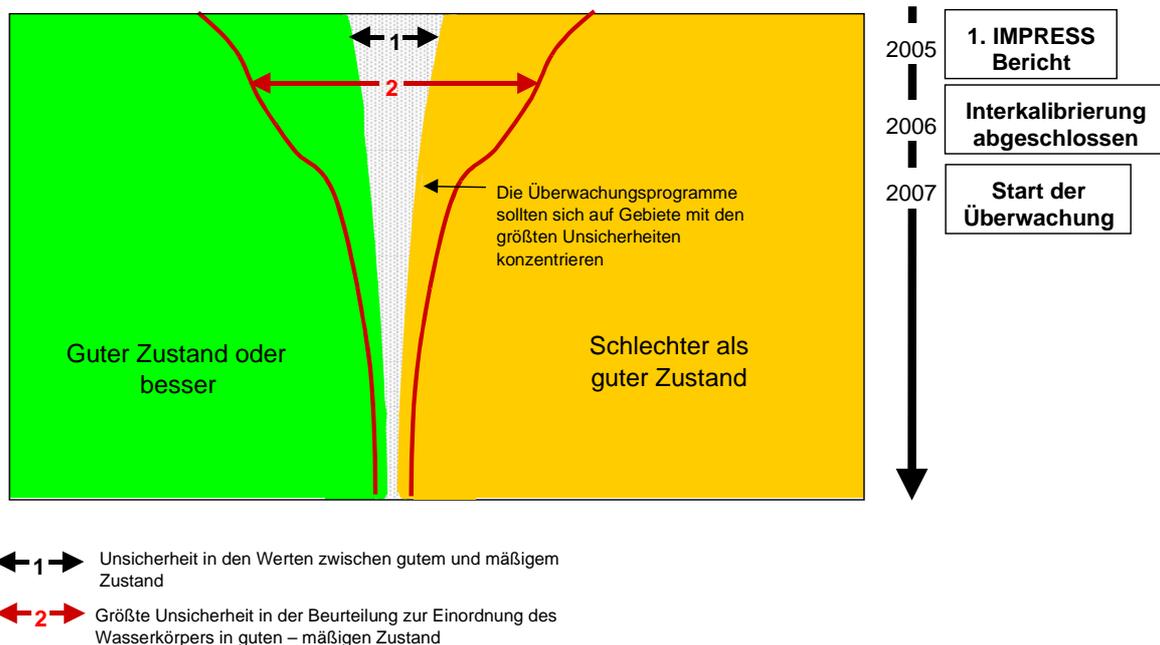


Abbildung 7: Unsicherheiten über die genauen, zur Erfüllung der Richtlinienziele erforderlichen Umweltbedingungen (z. B. die Grenzwerte guter - mäßiger ökologischer Zustand) und die geschätzten Effekte der Belastungen auf diese Bedingungen müssen genannt werden, indem Informationen aus den Überwachungsprogrammen genutzt werden.

Angemessener Gebrauch vorhandener Klassifikationsschemata: Die Leitlinie empfiehlt, dass die Mitgliedsstaaten solange vorhandene Klassifikationsschemata als Beurteilungshilfe für die Entscheidung, welche Wasserkörper gefährdet sind, nutzen, bis die von der Richtlinie geforderten Schemata entwickelt werden. Dabei müssen die Mitgliedsstaaten die Einschränkungen der bestehenden Schemata in Bezug auf

die Richtlinienziele berücksichtigen, da viele vorhandene Schemata hauptsächlich auf Wasserqualitätsparameter ausgerichtet sind.

Berichterstattung über die Belastungs- und Auswirkungsanalysen

Die Mitgliedsstaaten müssen bis Ende März 2005 der Europäischen Kommission zusammenfassend über die ersten Belastungs- und Auswirkungsanalysen berichten. Angaben zu den Belastungen und Auswirkungen ebenso wie die Bewirtschaftungspläne werden entsprechend Artikel 14 auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, um dieser eine Stellungnahme zu ermöglichen (siehe Abbildung 8).

Die Richtlinie gibt weder ein gefordertes Format noch die ausführlichen Inhalte dieser Kurzberichte und Veröffentlichungen vor. Das Ziel sollte es jedoch sein, Übereinstimmung und Transparenz in der Umsetzung in ganz Europa zu fördern, alle interessierte Parteien zu einer aktiven Beteiligung zu ermutigen und brauchbare Informationen für die Wasserbewirtschaftung und die Wassernutzungen zu liefern. Die Informationen über die Belastungen und ihre Auswirkungen sollten in der Weise aufbereitet werden, dass

- die Sicht der Mitgliedsstaaten bzgl. der Risiken für das Erreichen der Richtlinienziele klar und einfach dargestellt wird
- systematisch über die Annahmen und Unsicherheiten, die in den Analysen enthalten sind, berichtet wird.

Zum Beispiel könnten die Berichte mit einer kurzen Beschreibung der relevanten Eigenschaften der Flussgebietseinheiten und einer Zusammenfassung der Grundlagen der Belastungs- und Auswirkungsanalysen beginnen, einschließlich der Hauptannahmen, die in der Analyse getroffen wurden. Sie könnten in Abschnitte gegliedert sein, die sich mit jeder der in der Richtlinie genannten Hauptbelastungsarten (z.B. Verschmutzung aus Punkt- und diffusen Quellen, Entnahmen, Abflussregulierungen, morphologische Veränderungen etc.) auseinandersetzen. Jeder Abschnitt könnte eine Abbildung der Wasserkörper enthalten, für die die Belastungsart als eine der Hauptursachen für die Gefahr des Nicht-Erreichens der Ziele ermittelt wurde (d.h. für welchen Wasserkörper ist die Belastung eine signifikante Belastung). Die Abschnitte könnten ebenso Angaben über die Schwankungen des in den Beurteilungen erreichten Sicherheitsgrads enthalten. Das „Beratende Experten Gremium zur Berichterstattung (Expert Advisory Forum on Reporting)“ wird weitere Hinweise hierzu liefern.

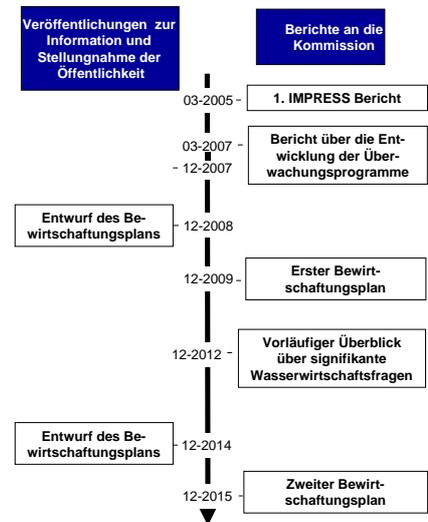


Abbildung 8: Nutzung von Belastungs- und Auswirkungsanalysen in Veröffentlichungen und Berichten